

2022-12

Veröffentlicht am 22.08.2022

Nr. 12/S. 163

**PUBLICUS**  
AMTLICHES  
VERÖFFENT-  
LICHUNGS-  
ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
22.08.22	Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	164-166
22.08.22	2. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier	167-169
22.08.22	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	170-174
22.08.22	1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	175-177

**Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang  
„Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung  
der Hochschule Trier vom 22.08.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 30.06.2022 die folgende Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 27.07.2022 dazu Stellung genommen. Diese Gebührenregelung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.07.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

<a href="#">§ 1 Erhebung von Gebühren</a> .....	165
<a href="#">§2 Höhe</a> .....	165
<a href="#">§ 3 Fälligkeit</a> .....	165
<a href="#">§ 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass</a> .....	165
<a href="#">§ 5 Erstattung von Studiengebühren</a> .....	166
<a href="#">§ 6 Folgen der Nichtzahlung</a> .....	166
<a href="#">§ 7 Inkrafttreten</a> .....	166
<a href="#">§ 8 Außerkrafttreten der bisherigen Gebührenregelung</a> .....	166

---

## § 1 Erhebung von Gebühren

Für das Studium in dem Weiterbildungsstudiengang "Gemstones and Jewellery" an der Hochschule Trier werden auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG Gebühren nach Maßgabe der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27.11.2014 (GVBl. 279) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## §2 Höhe

Die Gebühren betragen:

1. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium, je Semester und Studiengang einschließlich der Erstversuche bei Prüfungen mit Ausnahme der Abschlussarbeit      600 €
2. für die Teilnahme an einzelnen Weiterbildungsangeboten, je Lehrveranstaltungsstunde      5 €
3. für die Masterarbeit oder andere Form einer Abschlussarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung)      750 €
4. für die Teilnahme an ergänzenden Präsenzveranstaltungen      75 €
5. für Wiederholung einzelner Präsenzveranstaltungen      75 €
6. für einzelne Prüfungen, je Prüfung (Wiederholung einer Prüfung, Ablegen einer Prüfung ohne vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen)      35 €
7. für die Wiederholung einzelner Studienleistungen (Einsendeaufgaben u. Ä.)      35 €

## § 3 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Nummern 1 bis 3 werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und Gebühren nach § 2 Nummern 4 bis 7 mit der Anmeldung zu der jeweiligen Maßnahme fällig. Die Studierenden erhalten einen entsprechenden Gebührenbescheid.

## § 4 Ratenzahlung, Nachlass und Staffelung, Stundung, Ermäßigung und Erlass

(1) Abweichend von § 3 kann auf Antrag Ratenzahlung mit der Rechnungsstelle der Hochschule Trier oder der von ihr beauftragten Einrichtung vereinbart werden, wenn die sofortige Einziehung des vollen Betrages für die Studierenden mit erheblichen Härten verbunden wäre. Die Höhe der Raten soll sich an der Leistungsfähigkeit der Studierenden orientieren und so bemessen sein, dass der volle Betrag in der Regel innerhalb eines Jahres gezahlt wird. Eine Ratenzahlung kann auch gewährt werden, wenn ein Antrag gemäß Absatz 3 oder Absatz 4 abgelehnt wird.

(2) Die Gewährung der Ratenzahlung kann von der Studiengangsleitung widerrufen werden, wenn die/der Studierende mit der Zahlung der Raten in Verzug kommt, sie ist zu widerrufen, wenn sie/er mit der Zahlung von drei Raten im Verzug ist.

(3) Auf Antrag der Studierenden können Gebühren von der Studiengangsleitung gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Studierenden verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruches durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann eine Gebühr von der Studiengangsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Erhebung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(5) Auf Antrag der Studierenden kann eine Gebühr von der Studiengangsleitung ermäßigt oder erlassen werden, wenn eine dem Betrag entsprechende Leistung zugunsten des Studiengangs erbracht wird.

### § 5 Erstattung von Studiengebühren

(1) Eine Erstattung der geleisteten Studiengebühren bei einer durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertretenden Nichtteilnahme oder bei bereits begonnenen Modulen erfolgt in der Regel nicht.

(2) Eine Erstattung von Studiengebühren für nicht begonnene Module kann im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme aus gewichtigem Grund auf Antrag erfolgen. Anträge auf Gebührenerstattung sind unter ausführlicher Angabe des gewichtigen Grundes an die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung zu richten. Dem Antrag sind von dem/der Studierenden die zur Geltendmachung des gewichtigen Grundes erforderlichen und geeigneten Nachweise unaufgefordert beizufügen; die Hochschule Trier oder eine von dieser beauftragten Einrichtung kann weitere erforderliche Nachweise verlangen.

### § 6 Folgen der Nichtzahlung

Studierende im Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“, die die fälligen Gebühren bzw. die vereinbarten Gebührenraten für ein Modul nicht entsprechend der oben genannten Fristen entrichtet haben, können an dem Modul und den mit dem Modul verbundenen Prüfungen nicht teilnehmen bzw. ihre Teilnahme nicht fortsetzen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Hochschule Trier oder bei einer von dieser beauftragten Einrichtung. Studierende werden zum Ende des Semesters, in dem sie die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, exmatrikuliert.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/2023.

### § 8 Außerkrafttreten der bisherigen Gebührenregelung

Die bisher gültige Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ vom 12.09.2020 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 16.08.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

## **2. Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 22.08.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende 2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 22.01.2021 (publicus Nr. 2021-05 vom 29.01.2021, S. 6 ff), zuletzt geändert am 16.02.2022 (publicus Nr. 2022-05 vom 28.02.2022, S. 61-62) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium am 28.07.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

#### **§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) nachgewiesener Hochschulabschluss, dessen fachliche Orientierung wesentliche Inhalte eines Studiums der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Fahrzeugtechnik, der Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, des Wirtschaftsingenieurwesens oder der Medizintechnik enthält.

### **Artikel 2**

#### **§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Studierenden an einem im Vorhinein stattfindenden Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung teilnehmen. Die Studiengangsleitung empfiehlt dem Zulassungsausschuss auf Grund der sich ergebenden fachlichen Orientierung und unter Einbezug des Beratungsgesprächs die festzulegende Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin): Elektrotechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Medizintechnik (Double-Degree). Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

### **Artikel 3**

#### **§ 5 wird der folgende Absatz 8 ergänzt und der alte Absatz 8 wird zu Absatz 9**

(8) Die Sprachvoraussetzungen für die englische Sprache sind in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geregelt.

(9) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

### **Artikel 4**

#### **§ 6 Absatz 2 wird nach Satz 5 wie folgt geändert:**

(2) Es ist möglich, dass Lehrangebote des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in englischer Sprache angeboten werden.

**Artikel 5****§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Studierende, die in einem Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben sind, haben gemäß der Anlage 1 Leistungen im Umfang von 30 ECTS (ausschließlich der Abschlussarbeit) jeweils an der Hochschule Trier und an der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen.

**Artikel 6****§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Die Umrechnung der Noten für ein Double-Degree-Masterprogramm ergibt sich aus dem jeweiligen Kooperationsvertrag.

**Artikel 7**

Es wird der Prüfungsordnung folgende Anlage 2 hinzugefügt.

**Anlage 2: Art und Umfang der Prüfung der Sprachvoraussetzungen**

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften mit der Unterrichtssprache Englisch müssen Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch erfolgt durch mindestens eine der folgenden Qualifikationen:

- Abiturzeugnis (Leistungskurs mit mindestens 10 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre, die Abiturnote zählt mit)
- Abiturzeugnis (Grundkurs mit mindestens 12 von 15 Punkten im Durchschnitt der letzten zwei Schuljahre)
- TOEFL (Test of English as a Foreign Language) (mindestens 75 Punkte internet based)
- Cambridge C1 Advanced mit mindestens 170 Punkten oder Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE)
- IELTS (International English Language Testing System) mindestens C1-Niveau (mindestens 6,0 Punkte)
- TELC (The European Language Certificates) mindestens C1-Niveau
- Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache
- Abschluss eines Bachelorstudiengangs in englischer Sprache
- Anerkennung des Nachweises der englischen Sprache an der Partnerhochschule bei einem Double-Degree Studiengang

In begründbaren Ausnahmefällen können die von drei Professorinnen bzw. Professoren des aufnehmenden Fachbereichs bescheinigten englischen Sprachkenntnisse bzw. der jeweiligen Unterrichtssprache die jeweilige Sprachprüfung ersetzen.

**Artikel 8****Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/23.

Trier, den 03.08.2022

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier

# **1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 22.08.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 13.07.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-07, S. 41-48) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.07.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

### **§ 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in den Anlagen 1 bis 6 dieser Ordnung.

### **§ 7 wird wie folgt geändert:**

Anlage 7 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

### **§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist den Anlagen 1 bis 6 dieser Ordnung zu entnehmen

### **§ 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

Ergänzend zur Regelung in § 14 Abs. 1 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschulen Trier wird festgelegt:

Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung werden nicht bestandene Prüfungen in identischen Modulen der Anlagen 1 bis 7 als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

## **Artikel 2**

In den Anlagen 1 bis 3 wird der Titel ergänzt um den Zusatz „(Beginn im Wintersemester)“:

„**Anlage 1:** Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtung Biotechnik<sup>1</sup> (Beginn im Wintersemester)“

„**Anlage 2:** Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtung Pharmatechnik<sup>2</sup> (Beginn im Wintersemester)“

„**Anlage 3:** Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtung Prozesstechnik<sup>3</sup> (Beginn im Wintersemester)“



**Artikel 3**

Die Fachprüfungsordnung wird um die Anlagen 4 bis 6 ergänzt:

**Anlage 4: Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtung Biotechnik<sup>1</sup>**  
(Beginn im Sommersemester)

<b>Bio-, Pharma- und Prozesstechnik - Vertiefungsrichtung Biotechnik</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Prozess-Analytik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Zellkulturtechnik	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5	5
	3D-Anlagenplanung	4	5	5
	Biotechnologie II und Technische Mikrobiologie	4	5	5
	Systembiotechnologie	4	5	5
	Gentechnik II	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
<b>3. Semester</b>	Grenzflächen (dt.), feste und flüssige Formulierungen (engl.)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik II und Hygenic Design	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>i</sup>	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>4. Semester</b>	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>	<b>120</b>	<b>120</b>

<sup>4</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs belegen.

**Anlage 5: Masterstudiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtung Pharmatechnik<sup>2</sup> (Beginn im Sommersemester)**

<b>Bio-, Pharma- und Prozesstechnik - Vertiefungsrichtung Pharmatechnik</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Prozess-Analytik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Praktikum Feste Formen	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5	5
	3D-Anlagenplanung	4	5	5
	Zerkleinern, Sichten und Staubabscheiden	4	5	5
	Minireaktionstechnik (engl.)	4	5	5
	Quality Assurance und Genetic Engineering (engl.)	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
<b>3. Semester</b>	Grenzflächen (dt.), feste und flüssige Formulierungen (engl.)	4	5	5
	Bioreaktionstechnik II und Hygenic Design	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>i</sup>	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>4. Semester</b>	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
	<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
	<b>Insgesamt</b>	<b>68</b>	<b>120</b>	<b>120</b>

<sup>5</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs belegen.

**Anlage 6:** Masterstudiengang **Bio-, Pharma- und Prozesstechnik** – Vertiefungsrichtung Prozesstechnik<sup>3</sup>(Beginn im Sommersemester)

<b>Bio-, Pharma- und Prozesstechnik - Vertiefungsrichtung Prozesstechnik</b>		<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>Gewichtung</b>
<b>1. Semester</b>	Höhere Analysis	4	5	5
	Anlagenprojektierung	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Prozess-Analytik	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5	5
	Praktikum Feste Formen	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>22</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>2. Semester</b>	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5	5
	3D-Anlagenplanung	4	5	5
	Zerkleinern, Sichten und Staubabscheiden	4	5	5
	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5	5
	Computer Aided Design I *	4	5	5
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	
<b>3. Semester</b>	Grenzflächen (dt.), feste und flüssige Formulierungen (engl.)	4	5	5
	Oberflächentechnik und Analyse dünner Filme	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul <sup>i</sup>	4	5	5
	Vertiefungs-Wahlpflichtmodul	4	5	5
<b>Summe</b>	<b>18</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	
<b>4. Semester</b>	Abschlussarbeit und Kolloquium		30	30
	Abschlussarbeit Kolloquium			24 6
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
<b>Insgesamt</b>		<b>68</b>	<b>120</b>	<b>120</b>

<sup>6</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 4. Fachsemester.

<sup>i</sup> Die Studierenden können gemäß Modulhandbuch ein Modul aus den Wahlpflichtmodulkatalogen dieses Studiengangs belegen.

#### **Artikel 4**

Anlage 4 wird zu Anlage 7:

„**Anlage 7:** Module mit Studienleistungen gemäß § 7 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik – Vertiefungsrichtungen Pharma- und Prozesstechnik“

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.08.2022

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltplanung/Umwelttechnik

# 1. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 22.08.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 15.06.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung vom 27.07.2020 (publicus Nr. 2020-07, S. 58-63) an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 28.07.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Änderung der Fachprüfungsordnung in Artikel 1 betrifft die nachfolgenden Anlagen:

Die **Anlage 1: Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Beginn im Wintersemester** wird wie folgt geändert:

Angewandte Naturwissenschaften und Technik		SWS	ECTS	Gewichtung
<b>1. Semester</b>	Analysis	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Summe	24	30	30
<b>2. Semester</b>	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	Physik II: Elektrodynamik, Optik, Vektoranalysis, Fourier-Transformation	4	5	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	24	30	30
<b>3. Semester</b>	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Physik III: Quantentechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	Summe	23	30	30
<b>4. Semester</b>	Energietechnik	4	5	5
	Halbleiter-Bauelemente	4	5	5
	CAD I	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Vakuum- und Dünnschichttechnik	4	5	5
	Summe	24	30	30
<b>5. Semes-</b>	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5	5
	Seminar	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5

	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	22	30	30
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
	Summe	0	30	15
<b>Insgesamt</b>		117	180	165

Die **Anlage 2: Bachelor-Studiengang Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Beginn im Sommersemester** wird wie folgt geändert:

Angewandte Naturwissenschaften und Technik		SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Analysis	4	5	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5	5
	Thermodynamik und Physikalische Chemie	4	5	5
	Werkstofftechnik	4	5	5
	Fachsprache Englisch	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Summe	24	30	30
2. Semester	Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen	4	5	5
	Grundlagen der Chemie und Umweltchemie der Elemente	4	5	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion	4	5	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5	5
	Informatik für Ingenieure	4	5	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5	5
Summe	24	30	30	
3. Semester	Physik II: Elektrodynamik, Optik, Vektoranalysis, Fourier-Transformation	4	5	5
	Organische Chemie und Grundpraktikum Chemie	4	5	5
	CAD I	4	5	5
	Energietechnik	4	5	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	3	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	23	30	30	
4. Semester	Brennstoffzellen- und Batterietechnik	4	5	5
	Physik III: Quantentechnik	4	5	5
	Labor Physik/Werkstofftechnik	4	5	5
	Seminar	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	24	30	30	
5. Semester	Halbleiter-Bauelemente	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	2	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Angewandte Forschung	4	5	5
	Vakuum- und Dünnschichttechnik	4	5	5
	Wahlpflichtmodul	4	5	5
Summe	22	30	30	
6. Semester	Praktische Studienphase	-	15	0
	Bachelor-Thesis und Kolloquium	-	15	15
	Bachelor-Thesis			12
	Kolloquium			3
	Summe	0	30	15
<b>Insgesamt</b>		117	180	165

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle in dieser Ordnung eingeschriebenen Studierenden

Birkenfeld, den 04.08.2022

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier